



Bundesministerium für Landwirtschaft,
Regionen und Tourismus
Abteilung Rechtsdienst 1
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at

E-Mail: anna.zauner@bmlrt.gv.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
2020- 0.838.048	WP-GSt/Bu/KI	Maria Burgstaller	DW 12165	DW 142165	14.01.2021

Verordnung der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, mit der die Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Erzeugerorganisationen sind Zusammenschlüsse von ProduzentInnen zur Stärkung ihrer Marktposition. Sie erhalten für förderfähige Ausgaben eine EU-Beihilfe von höchstens 50 %. Im Jahr 2018 wurden den Erzeugerorganisationen 7,34 Mio Euro an Beihilfen gewährt, wovon etwa die Hälfte an Erzeugerorganisationen in der Steiermark ging.

Die wichtigsten Änderungen in Kürze:

- die Mindestmengen für die Anerkennung als Erzeugerorganisation werden reduziert
- die Evaluierung für 2026 wird gestrichen
- Änderungen betreffend Förderungen

Die in der Verordnung dargestellten Änderungen für die Erzeugerorganisationen werden im Wesentlichen mit den Marktveränderungen begründet. In den Erläuterungen wird versichert, dass es dadurch zu keinen höheren Kosten kommen wird.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

In der Entwurfsvorlage werden die allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen in § 7 Abs 6 Ziffer 2 und 3 – ausgedrückt durch den Wert der vermarkteten Erzeugung (WvE) –

wesentlich abgesenkt. Für die BAK ist wesentlich, dass damit tatsächlich, wie in der Begründung dargelegt, kein höherer Subventionsbedarf verbunden ist.

In § 7 Abs 7 soll eine Ausnahmeregelung für dislozierte Erzeugungsgebiete im Umkreis von 250 km wiedereingeführt werden, um zusätzliche Flexibilität bei der Aufrechterhaltung der Anerkennung von Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse zu haben.

Das ist aus Sicht des KonsumentInnenschutzes und der Glaubwürdigkeit problematisch. KonsumentInnen müssen sich darauf verlassen können, dass nur agrarische Erzeugnisse aus der Region verarbeitet bzw vermarktet werden – da Erzeugnisse von Erzeugerorganisationen als besonders qualitäts- bzw wertvoll im Sinne kurzer Kreisläufe wahrgenommen werden. Die Flexibilität soll daher zeitlich begrenzt und aktiv kommuniziert werden – idealerweise auf den Etiketten der betroffenen Erzeugnisse.

Zu § 10 Abs 2 ist kritisch anzumerken, dass die Vorschriften für die Gewichtung der Stimmrechte der kleinsten Mitglieder gestrichen werden, wobei ursprünglich durch diese Mindestregelung die demokratische Teilhabe gewährleistet werden sollte.

Zu § 26 Umrechnungsfaktor wird angemerkt, dass dadurch automatisch mehr Menge in kg bzw ein höherer Erlös in Euro erreicht wird. Meist wird die Kostensteigerung eines Produktionsfaktors 1:1 weitergegeben, das heißt, es führt auch zu steigenden Preisen im Lebensmitteleinzelhandel.

Ein Blick auf die Preisentwicklung von Äpfeln und Vollmilch im Handel bestätigt einerseits die in der Begründung des Entwurfs angeführte Volatilität aber andererseits wird längerfristig ein stärkeres Ansteigen dieser Preise als in Relation zum Verbraucherpreisindex sichtbar.

Preise und Preisänderung Äpfel und Milch aus der AK-Stmk-Erhebung Lebensmittelwarenkorb (im Herbst des jeweiligen Jahres)					
Äpfel					
	Mittelwert	Preisänderung im Supermarkt gegenüber dem Vorjahr	Preisänderung im Supermarkt gegenüber 2012	Anzahl der erhobenen Produkte	VPI Index
2012	1,97			56	100,0
2013	2,33	18,27	18,27	45	102,0
2014	1,83	-21,46	-7,11	52	103,6
2015	1,83	0,00	-7,11	56	104,6
2016	1,99	8,74	1,02	46	105,5
2017	2,31	16,08	17,26	53	107,7
2018	2,39	3,46	21,32	63	109,8
2020	2,40	0,42	21,83	67	
Vollmilch					

	Mittelwert	Preisänderung im Supermarkt gegenüber dem Vorjahr	Preisänderung im Supermarkt gegenüber 2012	Anzahl der erhobenen Produkte	VPI Index
2012	1,03			41	100,0
2013	1,07	3,88	3,88	35	102,0
2014	1,13	5,61	9,71	45	103,6
2015	1,09	-3,54	5,83	51	104,6
2016	1,04	-4,59	0,97	40	105,5
2017	1,16	11,54	12,62	47	107,7
2018	1,16	0,00	12,62	53	109,8
2020	1,31	12,93	27,18	46	

Demzufolge sollte besonderes Augenmerk darauf gelenkt werden, dass nicht letztendlich die KonsumentInnen durch einen weiteren erhöhten Produktpreis langfristig zur Kasse gebeten werden. Ein begleitendes Monitoring bzw eine Evaluierung ist hier jedenfalls anzuregen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

